

Nachfolgend geben wir den einschlägigen Passus in den *Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereirechtlicher Bestimmungen* (VwVFiR) vom 12.11.1999 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 07.04.2005 wieder:

### 10.6 Heranführen von Kindern und Jugendlichen an die Fischerei

10.6.1 Wer das Mindestalter noch nicht erreicht hat und deshalb noch keinen Fischereischein erhält, darf unter folgenden Bedingungen an die Angelfischerei herangeführt werden:

- Verantwortlich muss stets eine volljährige Person sein, die einen gültigen Fischereischein besitzt und über die notwendige Autorität verfügt. Diese Person übt den Fischfang im Sinn des Art. 35 und 64 FiG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Regelungen ein.
- Dem Kind dürfen Handlungen, die seine Einsicht und Befähigung übersteigen, weder ganz noch teilweise überlassen werden; zu gewährleisten ist vor allem der Tierschutz. Deshalb dürfen Kinder nicht tätig werden beim
  - Abködern eines lebenden Fisches,
  - Betäuben und Töten von Fischen.
- Im Übrigen darf ein Kind im Rahmen seiner Einsicht und Befähigung in die Ausübung des Fischfangs einbezogen werden. Die volljährige Person muss jedoch stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen, so dass sie die Fangtätigkeit ständig „in der Hand“ behält.

- Das Kind darf keine eigene Angel verwenden, sondern nur am Fischfang des erwachsenen Fischereiausübenden beteiligt werden. Dieser darf nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 AVFiG höchstens zwei Handangeln verwenden.

10.6.2 Schulklassen und Schülergruppen dürfen im Rahmen des Unterrichts auch dann entsprechend Nr. 10.6.1 an die Angelfischerei herangeführt werden, wenn die Schüler das 10., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die verantwortlichen Lehrkräfte haben jeden einzelnen Besuch am Gewässer vorher mit dem Fischereiberechtigten abzusprechen. Für die sachkundige Begleitung und Beaufsichtigung der Schüler sind die Lehrkräfte und der Fischereiberechtigte in gleicher Weise verantwortlich. Der Fischereiberechtigte soll, soweit zur Unterstützung erforderlich, weitere volljährige Fischereiausübungsberechtigte hinzuziehen.

#### Herausgeber:

Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München.

Verantwortlich: Richard Kreuzer.

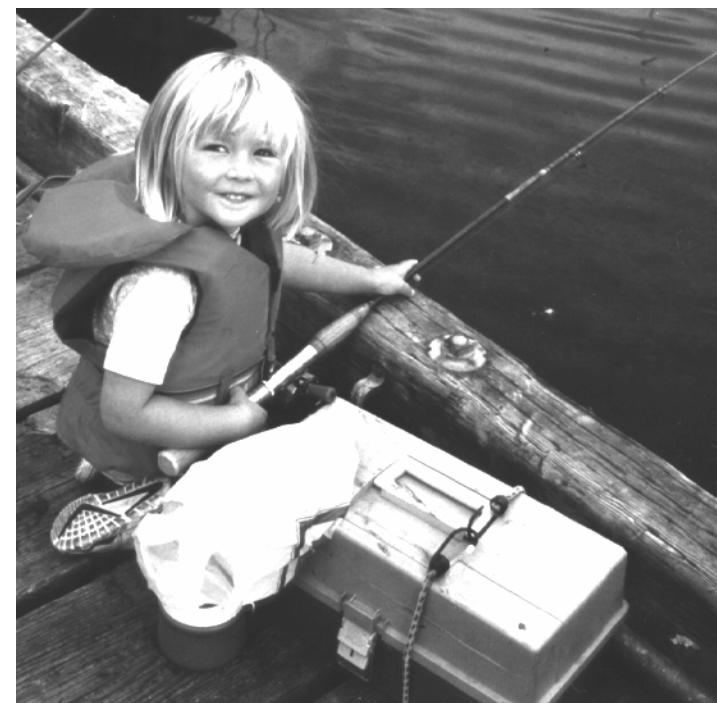
4. Auflage - 04.2006.

Dieses Faltblatt ist kostenlos erhältlich.

Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe.

**Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung**  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München  
☎ 0 89 / 64 27 26 - 31, - 32 • Telefax 0 89 / 64 27 26 - 34  
E-Mail: [info@fischerjugend.de](mailto:info@fischerjugend.de)  
[www.fischerjugend.de](http://www.fischerjugend.de)

# Kinder unter 10 Jahre und das Angeln



**Bayerische  
Fischerjugend**  
Landesjugendleitung



**Kinder unter zehn Jahren dürfen in Begleitung eines volljährigen Anglers an das Angeln herangeführt werden.**

In den *Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereilicher Bestimmungen* (VwVFiR) hat das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestimmt, dass auch Kindern unter zehn Jahren unter bestimmten Voraussetzungen Angeln dürfen.

**Voraussetzung** dabei ist, dass ein **volljähriger Fischer**, der einen gültigen Fischereischein und den üblicherweise erforderlichen Erlaubnisschein besitzt und als

- **Erziehungsberechtigter** oder
- zuständiger **Jugendleiter** oder
- von den Eltern mit der Aufsicht betraute Person

**Autorität** über das Kind hat, **den Fischfang im rechtlichen Sinne ausübt**. Das heißt, das Kind unter zehn Jahre kann das Angeln **nicht selbst** praktizieren, sondern nur unselbstständig und zwar nicht mit einer eigenen Angel, sondern nur **mit einer Angel des erwachsenen Fischereischeininhabers**.

Damit unterscheidet sich das Kind unter zehn Jahren grundsätzlich vom Jugendlichen mit Jugendfischereischein, der zwar ebenfalls nur im Einflussbereich eines erwachsenen Anglers fischen darf, dies aber selbstständig tut und zudem eine eigene Angelausrüstung verwenden kann.

Konkret ergeben sich damit für Kinder unter zehn Jahren **folgende Beteiligungsformen** am Angeln eines erwachsenen Fischereischeininhabers:

<b>Abwesenheit des Erwachsenen</b>
Der <b>Erwachsene</b> ist der <b>Fischereiausübende</b> . Aus diesem Grund kann er das Kind zu keinem Zeitpunkt mit der Angel alleine lassen und muss jederzeit sofort eingreifen können. Muss er sich vom Kind entfernen, so ist die Angel aus dem Wasser zu nehmen.
<b>Zahl der Handangeln</b>
Der erwachsene Fischereiausübende darf gleichzeitig höchstens zwei Handangeln verwenden. Er kann daher maximal zwei Kinder in die Ausübung des Fischfangs einbeziehen.
<b>Erstellen der Montage</b>
Das Kind kann die Montage unter Anleitung erstellen. Sie ist vor dem Auswerfen jedoch durch den Erwachsenen zu kontrollieren.
<b>Auswerfen</b>
Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.
<b>Angel halten</b>
Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.
<b>Anhieb und Drill</b>
Der Erwachsene ist im rechtlichen Sinn der Fischereiausübende. Er muß <b>sofort und unmittelbar eingreifen</b> , sobald dies die Sachlage, insbesondere der Tierschutz, fordert.
<b>Keschern</b>
Kann dem Kind nach Unterweisung überlassen werden.
<b>Abködern</b>
Einen lebenden Fisch darf nur der Erwachsene abködern.
<b>Betäuben und Töten</b>
Das Betäuben und Töten eines Fisches darf einem Kind <b>nicht überlassen</b> werden.
<b>Verwertung des Fisches</b>
Nach Unterweisung (Verletzungsgefahr, Hygiene) kann das Kind einbezogen werden.

Erwachsene Angler sollten diese Regelungen **streng beachten** und **im Zweifelsfall eingreifen**. Der Sinn besteht darin, Kinder unter zehn Jahre an das Angeln **heranzuführen**. Die praktische und theoretische **Ausbildung** zum Angler soll erst mit dem Lösen eines Jugendfischereischeins ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr beginnen, da ein dauerhafter Lernerfolg unter zehn Jahren in der Regel nicht erzielt werden kann.

Ab dem Tag, an dem ein Kind das **zehnte Lebensjahr vollendet**, ist der **Jugendfischereischein** erforderlich.

Jeder **Gewässerbesitzer** oder **-pächter** bzw. der **Fischereiverein kann untersagen**, dass Kinder unter 10 Jahren an seinen Gewässern am Angeln beteiligt werden. Er kann frei verfügen, wem er das Angeln an seinen Gewässern erlauben möchte. Es ist daher erforderlich zu klären, welche Vorschriften vom Gewässerbesitzer erlassen wurden. Da Kinder aber möglichst frühzeitig an das Angeln herangeführt werden sollten, sind solche Einschränkungen **nicht wünschenswert**.

Auch **Schülergruppen** dürfen in obiger Weise an das Angeln heran geführt werden. Dies gilt sogar, wenn Sie älter als 10 aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Es ist jedoch besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl volljähriger Fischereiausübungsberechtigter (Fischereischein und Erlaubnisschein erforderlich) anwesend ist. Jede Aufsichtsperson darf nur zwei Schüler mit je einer Angel beaufsichtigen.